

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses**
— Drucksache 7/1395 —

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. Maßnahmen zum Ausgleich der aufgrund der Ölkrise gestiegenen
Heizkosten für die sozial schwächeren Teile der Bevölkerung**
— Drucksache 7/1346 —

A. Problem

Die Preise für leichtes Heizöl sind in den Monaten September bis November 1973 um 100 v. H. und mehr gestiegen. Die dadurch bedingte Heizkostenverteuerung bedeutet für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen große, wenn nicht unüberwindbare finanzielle Schwierigkeiten.

B. Lösung

Aufgrund der Praxis des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland sind die Bevölkerungsgruppen bekannt, die über nur geringe Einkommen verfügen. Es sind die Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge) und von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Diese Gruppen sollen auf möglichst unkomplizierte und unbürokratische Weise je nach Familiengröße einen einmaligen staatlichen Zuschuß von hundert bis dreihundert DM und in Härtefällen einen darüber hinausgehenden Betrag erhalten, wenn ihre Wohnung in der Zeit zwischen dem 15. Oktober 1973 und dem 14. April 1974 unmittelbar mit leichtem Heizöl beheizt wird oder an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossen ist, deren Kosten sich wegen der Ölpreissteigerung erhöhen.

Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, müssen in die Gruppe der Begünstigten diejenigen Alleinstehenden und Haushaltsvorstände einbezogen werden, die zwar aus bestimmten Gründen kein Wohngeld beziehen, deren Einkommen jedoch das Zweieinhalbfache des Sozialhilferegelsatzes — zur Zeit ca. 550 DM — nicht übersteigt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten werden sich auf ca. 420 bis 510 Millionen DM belaufen. Sie sollen im Verhältnis 2 : 1 vom Bund und von den Ländern getragen werden. Die erforderlichen Bundesmittel, also nach den bisherigen Schätzungen maximal 340 Millionen DM, werden im Einzelplan 60 des Bundeshaushaltsplans 1974 ausgebracht.

A. Bericht des Abgeordneten Braun

Der Deutsche Bundestag hat den Koalitionsentwurf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Maßnahmen zum Ausgleich der aufgrund der Ölkrise gestiegenen Heizkosten für die sozial schwächeren Teile der Bevölkerung — Drucksache 7/1346 — in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 1973 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, die Ausschüsse für Wirtschaft und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der federführende und die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlagen in ihren Sitzungen am 12. Dezember 1973 abschließend behandelt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

Alle beteiligten Ausschüsse vertreten einmütig die Auffassung, daß die gegebene Notsituation eine schnelle, angemessene und unbürokratische Hilfe für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen erforderlich macht. Das Bestehen einer Notsituation ist nicht von der Hand zu weisen. Die Kosten für leichtes Heizöl sind in den Monaten September bis November 1973 um 100 % und mehr gestiegen. Entsprechend haben sich die Heizkosten gesteigert und stellen die genannten Bevölkerungsgruppen vor Schwierigkeiten, die sie ohne finanzielle Hilfe nicht überwinden können.

Wesentliche Aufgabe war es zunächst, den Personenkreis abzugrenzen, der die notwendige Hilfe erhalten soll. Als zweckmäßigste Lösung bot sich dabei an, auf die Praxis des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland zurückzugreifen.

Danach ist die Hilfe einmal der Gruppe zu gewähren, die einen Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 erhält. Zum anderen sind diejenigen zu unterstützen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 2. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Leistungen aufgrund entsprechender öffentlich-rechtlicher Vorschriften erhalten. Dieser Personenkreis ist in der Ausschlußfassung des § 2 Abs. 1 noch einmal ausdrücklich präzisiert worden. Die Ausschlußfassung erlaubt es im übrigen, den Absatz 3 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

In allen genannten Fällen liegt der Grund für die staatlichen Hilfen darin, daß das eigene Einkommen und Vermögen der Unterstützten nicht ausreicht, um einen angemessenen Wohnraum zu bezahlen bzw. allgemein den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es erscheint dem Ausschuß selbstverständlich, daß diesen Bevölkerungsgruppen auch in der augenblicklichen Situation der unerwarteten Heizölverteuerung geholfen werden muß.

Mit den Antragstellern ist der Ausschuß der Auffassung, daß es die besondere Situation gebietet, den Kreis der Begünstigten zu erweitern, um eine Notlage auch bei solchen Personen und Familien zu verhindern, die zwar nicht wohngeldberechtigt sind und die auch keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, deren Einkommen jedoch so gering ist, daß sie die gestiegenen Heizölkosten nicht ohne fremde Hilfe aufbringen können. Als geeignete und praktikabelste Lösung bietet sich hier eine Abgrenzung des Einkommens über den Sozialhilferegelsatz. Zuschußberechtigt sollen demnach auch Alleinstehende und Haushaltsvorstände mit einem Einkommen bis zum Zweieinhalbfachen des Sozialhilferegelsatzes sein, der sich im Bundesdurchschnitt derzeit auf etwa 550 DM beläuft.

In diesem Zusammenhang ist § 4 des Entwurfs zu erwähnen, der eine Härteregelung vorsieht.

Besonderen Wert legt der Ausschuß auf die Feststellung, daß zu den „Alleinstehenden“ auch diejenigen gehören, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Altenheimen wohnen und im übrigen die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

Einverstanden erklärt sich der Ausschuß mit den in § 1 vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf den Zuschuß, nämlich Bezug von leichtem Heizöl in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis 14. April 1974 bzw. im Falle des Anschlusses an eine Sammel- oder Fernheizung Erhöhung der Heizkosten, die durch das Ansteigen der Preise für während dieses Zeitraums bezogenes leichtes Heizöl bedingt ist. Der Ausschuß stellte jedoch in § 1 klar, daß der Zuschuß nur für eigengenutzten Wohnraum gewährt werden kann.

Angemessen ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses auch der vorgesehene Zuschußbetrag — § 3 des Entwurfs —. Der Antrag der Opposition, diesen Betrag zu verdoppeln, wurde vom Ausschuß

für Jugend, Familie und Gesundheit wie auch vom mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft abgelehnt.

§ 5 des Entwurfs gewährleistet nach übereinstimmender Meinung des Ausschusses eine weitgehend unbürokratische, zügige und für den Begünstigten übersichtliche Durchführung des Gesetzes. Dabei war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß die im Interesse einer schnellen Hilfe gebotene einmalige Zahlung nicht jedem besonders gelagerten Fall gerecht werden kann.

Der Ausschuß begrüßt in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß weiter, daß mit dem pauschalen Ausgleich eine preis- und nachfrageneutrale Regelung gewählt worden ist.

Hinsichtlich der Inkrafttretensregelung war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß den Empfangsberechtigten die im Januar 1974 geltenden Regelsätze der Sozialhilfe zugute kommen sollen.

Die Belastung der öffentlichen Haushalte hält sich nach Auffassung des Ausschusses in einem vertretbaren Rahmen. Mit Genugtuung hat der Ausschuß festgestellt, daß die erforderlichen Bundesmittel — $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten — im Einzelplan 60 des Etats 1974 ausgebracht werden. Damit ist sichergestellt, daß die erforderlichen Mittel nicht zu Einsparungen bei anderen Einzelplänen, insbesondere dem Einzelplan 15, Anlaß geben.

Der Ausschuß möchte hervorheben, daß mit dieser Lösung eine einseitige Belastung der Sozialhilfeträger vermieden wird, der Bund sich vielmehr erheblich an den Kosten beteiligt.

Schließlich sprach sich der Ausschuß einstimmig dafür aus, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/1346 — für erledigt zu erklären, da die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Regelung dem Anliegen des Oppositionsantrags entspricht.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Braun

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1395 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- II. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Maßnahmen zum Ausgleich der aufgrund der Ölkrise gestiegenen Heizkosten für die sozial schwächeren Teile der Bevölkerung — Drucksache 7/1346 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Braun

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

— Drucksache 7/1395 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zum einmaligen Ausgleich von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht werden, wird ein Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der Zuschuß wird gewährt, wenn

1. leichtes Heizöl in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 zum Beheizen von Wohnraum bezogen worden ist oder
2. bei Sammel- oder Fernheizung sich die Heizungskosten für Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in diesem Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen werden.

§ 2

(1) Den Zuschuß erhalten alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen für einen Zeitraum innerhalb der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz gewährt worden ist;
2. *die Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge, sofern sie Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten;*
3. deren monatliches Einkommen das Zweieinhalbfache des auf Grund des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes festgesetzten Regelsatzes nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 160 Deutsche Mark für jede weitere Person, die im Haushalt des Berechtigten lebt und von ihm überwiegend unterhalten wird.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) *unverändert*

(2) Der Zuschuß wird gewährt, wenn

1. leichtes Heizöl in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 zum Beheizen von **eigengenutztem** Wohnraum bezogen worden ist oder
2. bei Sammel- oder Fernheizung sich die Heizungskosten für **eigengenutzten** Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in diesem Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen werden.

§ 2

(1) Den Zuschuß erhalten alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. *unverändert*
2. **die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen erhalten, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären;**
3. deren monatliches Einkommen das Zweieinhalbfache des auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes festgesetzten Regelsatzes nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 160 Deutsche Mark für jede weitere Person, die im Haushalt des Berechtigten lebt und von ihm überwiegend unterhalten wird.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmt sich nach §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) unverändert

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personenkreis weitere Personen gleichzustellen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Leistungen erhalten, die nach Art, Zweck und Höhe den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Leistungen entsprechen.

(4) Werden in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum nicht mehr als zweihundert Liter leichtes Heizöl bezogen, wird kein Zuschuß gewährt.

(3) Werden in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum nicht mehr als zweihundert Liter leichtes Heizöl bezogen, wird kein Zuschuß gewährt.

§ 3

Der Zuschuß beträgt für Haushalte mit einer Person 100 Deutsche Mark. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende und bei der Ermittlung des Wohngeldes oder des Einkommens nach § 2 berücksichtigte Person um 50 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 300 Deutsche Mark.

§ 3

unverändert

§ 4

Wird nachgewiesen, daß in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum leichtes Heizöl für mehr als 1 500 Deutsche Mark bezogen und verbraucht worden ist, so können neben dem sich aus § 3 ergebenden Betrag bis zu 70 vom Hundert des 1 500 Deutsche Mark übersteigenden Betrages erstattet werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich besonderer Härten erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Wohnraum, der durch Sammel- oder Fernheizung beheizt wird.

§ 4

unverändert

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bis zum 30. Juni 1974 an die von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten.

§ 5

unverändert

(2) Der Bezug des leichten Heizöls ist nachzuweisen

1. durch Vorlage der Rechnungen, auf denen die Nummern der Erlaubnisscheine zum Bezug und zur steuerbegünstigten Verwendung von Gasöl zum unmittelbaren Verheizen nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes (Heizölerlaubnischein) vermerkt sind;
2. bei an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossenem Wohnraum durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß für die Heizung in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist leichtes Heizöl bezogen worden ist oder daß sich die Heizungskosten für diesen Zeitraum wegen des Anstiegs der Preise für in dieser Frist bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist schriftlich zu versichern, daß der Wohnraum mit leichtem Heizöl beheizt wird.

§ 6

Zu Unrecht empfangene Zuschüsse sind zurückzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung des Zuschusses vom Empfänger zu vertreten ist.

§ 7

Zuschüsse, die von einem Land bezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zuschusses

1. eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 ausstellt oder
2. a) eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 vorlegt oder
b) eine unrichtige Versicherung nach § 5 Abs. 3 abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert